

B e s c h l u s s

zur Wahl von drei Mitgliedern des MDR-Rundfunkrats gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrags über den Mitteldeutschen Rundfunk sowie von zwei weiteren gesellschaftlich bedeutsamen Organisationen und Gruppen gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 24 des Staatsvertrags über den Mitteldeutschen Rundfunk

hier: Abweichung von § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags gemäß § 120 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Der Landtag hat in seiner 64. Sitzung am 18. November 2021 folgenden Beschluss gefasst:

Abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags wird jeder Fraktion sowie der Gruppe der FDP das Recht eingeräumt, einen Wahlvorschlag gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 24 des Staatsvertrags über den Mitteldeutschen Rundfunk zu unterbreiten.

Birgit Keller
Präsidentin des Landtags